

**1. Allgemeines:** Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Lieferers (Rhewa) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen aktuellen Fassung. Diese ist auf unserer Homepage unter <http://www.rhewa.com/de/service/informationen-aob/> einsehbar. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt und verpflichtend nicht, auch wenn seitens des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird. Durch die Annahme der Ware erklärt der Besteller zusätzlich sein Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Wir verweisen ausdrücklich auf die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage [www.rhewa.com](http://www.rhewa.com) zu aktuellen Vorschriften und sonstigen Regelungen, z.B. Entsorgungsrichtlinien, VerpackungsVO, etc.

**2. Angebote und Verkaufsabschlüsse:** Angebote gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie zeichnerische Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, dies würde ausdrücklich verlangt und von uns schriftlich bestätigt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen.

Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Lieferung und Leistung zustande. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise; im Zweifel gelten die Preise gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, Eichgebühren u. dgl. sowie Währungsparitäten berechnen den Lieferer zu einer entsprechenden Preisanpassung. Die Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Umsatzsteuer. Zusätzlich wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer geschuldet.

Der Mindestbestellwert liegt bei Lieferungen innerhalb von Deutschland bei 25,00 EURO, bei Lieferungen ins Ausland bei 50,00 EURO.

Bei Einzel- und Sonderanfertigungen ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sobald die Produktion aufgenommen worden ist; zur Berücksichtigung von Änderungswünschen ist Rhewa nicht verpflichtet. Sind Änderungswünsche jedoch noch möglich, ist Rhewa zur Berechnung der Mehrkosten berechtigt, ohne dass der Besteller deshalb von dem Vertrag zurücktreten kann. Eine Rücknahme oder Umtausch von Einzel- und Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

**3. Lieferzeiten** verstehen sich ungefähr und freibleibend und gelten ab Datum der Auftragsbestätigung bzw. ab den zur Auftragsabwicklung erforderlichen Angaben des Bestellers. Ferner gelten diese vorbehaltlich unvorhergesehener Vorgänge bei der Herstellung und sonstiger Hindernisse wie höhere Gewalt, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen im eigenen Werk wie auch in den Werken der Vorlieferanten. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt wurde. Bei Terminüberschreitung bleibt der Besteller zum Nachempfang verpflichtet. Ein Rücktrittsrecht hat der Besteller nur dann, wenn der Lieferer eine vom Besteller genannte, für den Lieferer angemessene Nachfrist nicht einhält und wenn dem Besteller in diesem Falle ein Festhalten am Verträge aus zwingenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Teillieferungen, die gesondert in Rechnung gestellt werden, sind zulässig. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzunehmen, andernfalls ist der Lieferer berechtigt, sie bei sich unter Beschränkung der Haftung für Beschädigung auf Versand zu lagern oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

**4. Verpackung** wird, soweit nicht im Warenpreis enthalten, zu Selbstkosten berechnet. Soweit Rhewa gemäß § 4 der VerpackungsVO zur Rücknahme und Entsorgung verpflichtet ist, werden bei Rücksendung, die frachtfrei zu erfolgen hat, die Kosten nicht gutgeschrieben. Nicht zurückgesandte Verpackung wird Eigentum des Bestellers. Transportverpackung gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 VerpackungsVO werden vom Besteller auf seine Kosten ordnungsgemäß entsorgt. Auf die Bestimmungen der VerpackungsVO wird im Übrigen verwiesen.

**5. Der Versand** erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Das gilt auch, wenn der Lieferer die Kosten für den Transport (auch mit eigenem Beförderungsmittel) und die Aufstellung beim Empfänger übernommen hat. Wenn nichts Gegenteiliges vom Besteller vorgeschrieben ist, übernimmt der Lieferer das Risiko des Verlustes und der Beschädigung auf dem Transport unter Berechnung von 1 % vom Warenwert (bei Reparaturen vom halben Neuwert) einschließlich Eichkosten. Der Empfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beschädigung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme des Transportunternehmens zu beschaffen und diese zusammen mit den Originalbegleitpapieren und einer Rechtsabtretungserklärung dem Lieferer zu übersenden. Bei Anlieferung mit einem Beförderungsmittel des Lieferanten wird vorausgesetzt, dass vom Empfänger Hilfskräfte zum Abladen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wurde Lieferung einschließlich Aufstellung/Montage vereinbart, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsort für eine reibungslose, verzögerungsfreie Aufstellung/Montage vorbereitet ist und dass ausreichende Hilfsmittel und Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung stehen.

**6. Zahlungsbedingungen:** Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst nach Eingang beim Lieferer als erfolgt. Wechselverbindlichkeiten werden grundsätzlich nicht eingegangen. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für ungedeckte Kredite berechnet. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Lieferer erst nach den jeweiligen Verkäufen bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. In diesem Falle kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen zurückstellen und für noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Falls unbestritten teilweise fehlerhafte Ware geliefert wurde, ist der Besteller verpflichtet, für den fehlerfrei gelieferten Teil Zahlung zu leisten, es sei denn, dass er für eine Teillieferung nachweislich keine Verwendungsmöglichkeit hat. Verzögert sich die Lieferung über die vereinbarte Lieferfrist hinaus aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware entsprechend dem Fertigungsstand zu berechnen.

**Die Abtretung von Gegenforderungen, die sich aus Vertragsbeziehungen mit uns ergeben, an Dritte ist ausgeschlossen.**

**7. Eigentumsvorbehalt:** Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferanten in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er hiermit schon jetzt alle Forderungen an den Lieferer abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferer ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Der Besteller darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat er abzuwehren, auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferer umgehend zu verständigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Besteller gelten nicht als Vertragsrücktritt.

**8. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen** behält sich der Lieferer vor, soweit diese für notwendig erachtet oder von der Eichbehörde vorgeschrieben werden. Abbildungen und Beschreibungen sind unverbindlich. Die Angaben über Gewichte, Maße, Leistung, Farben usw. sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern nur Richtwerte.

**9. Untersuchungs- und Rügepflicht:** Beanstandungen der Ware oder der Rechnung haben unverzüglich schriftlich nach Empfang zu erfolgen, bei offensichtlichen Mängeln an der Ware spätestens innerhalb von 8 Tagen (Untersuchungs- und Rügepflicht).

**10. Gewährleistung** erfolgt in der Weise, dass Teile, die nachweislich bis zum Ablauf von 24 Monaten (bzw. 12 Monaten bei Mehrschichtbetrieb) nach Lieferdatum infolge Werkstoff- oder Herstellungsfehler unbrauchbar oder schadhaft gemeldet worden sind, ohne Berechnung wiederhergestellt oder ersetzt werden. Die Gewährleistungsfrist für elektrische und elektronische Teile beträgt 24 Monate. Kostenübernahme kann erst nach einwandfreier Feststellung der Gewährleistungspflicht durch genaue Untersuchung im Werk erfolgen. Zu diesem Zweck ist die beanstandete Ware kostenfrei für den Lieferer ins Werk einzusenden. In dringenden Fällen wird Ersatz gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises geliefert und nach Feststellung der Gewährleistungspflicht Gutschrift erteilt. Die zum Zwecke geschuldeter Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen des Bestellers (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von Rhewa nachträglich ersetzt.

Bei Liefergegenständen, die nach Ermessen des Lieferanten beim Benutzer repariert werden, veranlasst der Lieferer die schnellstmögliche Monteurenentsendung. Auch in diesem Falle kann die Frage der Kostenübernahme erst nach genauer Untersuchung im Werk geklärt werden. Für Auslandslieferungen gilt die Kostenübernahme des Lieferanten frei deutsche Grenze, unverzollt. Die Gewährleistung gilt nur für den Besteller und kann an Dritte nicht übertragen werden. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hersteller nachgekommen ist. Die Gewährleistung entfällt

- a) für Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung erfahren oder bei welchen die Abnutzung durch Verschmutzung, Rostbildung u. dgl. hervorgerufen wurde,
- b) wenn die Beschädigungen durch Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder ungenügende Pflege entstanden sind,
- c) wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Hand ausgeführt wurden
- d) bei ungenügenden Angaben über gewünschte Funktionen, den Aufstellungsort, die Umgebungstemperatur, schädliche Umwelteinflüsse, das Wägegut und dessen Eigenschaften, bei übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung der Aufstellungs- und Bedienungsanleitungen, ungeeignetem Fundament, chemischen oder elektrischen Einflüssen, ebenso wenn die Ware mit An-, Auf- oder Unterbauten sowie Anschlüssen zur Verbindung mit anderen Geräten versehen wurde und hiervon Störeinflüsse ausgehen, e) wenn dem Lieferer zur Ersatzlieferung oder Ausbesserung nicht die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben wird.

Ansprüche des Bestellers auf Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen, es sei denn, auch die nachgelieferte Ware wäre mehrfach mit dem gleichen Mangel behaftet oder die Nachbesserung wäre mehrfach fehlgeschlagen.

Verschleißteile wie z.B. Akkumulatoren, Farbbänder, Farbkassetten, Thermorollen und -etiketten etc. sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei Lieferung von Komponenten (Lieferung von Einzelteilen für eine Gesamtanlage) haftet Rhewa nicht für die Funktionsfähigkeit der Gesamtkonstruktion, es sei denn, dies wäre ausdrücklich vereinbart.

Für die Auswahl der Softwarefunktionen trägt der Besteller die Verantwortung. Softwarefehler, welche die ausgewählten Funktionen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl des Lieferanten berichtigt oder durch Lieferung einer verbesserten Softwareversion bzw. durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers behoben.

Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren grundsätzlich mit Ablauf von 12 Monaten nach Versanddatum. Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt § 438 Abs.1 Nr.3 BGB.

**11. Haftung:** Weitergehende Ansprüche als unter „Gewährleistung“ erwähnt, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung. Der Lieferer haftet nicht für Mängel- oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Der Lieferer haftet nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. Für Fremderzeugnisse/Fremdleistungen wird die Haftung für Mängel und rechtzeitige Lieferung nur im Rahmen der von den Lieferanten dieser Gegenstände/Leistungen eingegangenen Verpflichtungen übernommen. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Lieferanten gegenüber dem Geschädigten nach dem Produkthaftungsgesetz. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Lieferer auf Schadensersatz nur insoweit, als diese Zusicherung vom Besteller ausdrücklich verlangt und vom Lieferer ausdrücklich deshalb gegeben wurde, um den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. Die Haftung von Rhewa für von Rhewa zu verantwortende Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit wird durch diese Regelungen nicht berührt.

Rhewa haftet für Beratungen und Hinweise nur, soweit diese Vertragsgegenstand oder gesondert vereinbart und vergütet worden sind.

**12. Software und Dokumentationen:** An Software und Dokumentationen jeglicher Art, auch Angeboten, wird ein nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich zum internen Gebrauch des Bestellers eingeräumt. Alle sonstigen Rechte bleiben beim Lieferer. Jede weitergehende Nutzung und Verwertung, aber auch Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung sind dem Besteller untersagt. Der Besteller hat sicherzustellen, dass Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich werden. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gilt das vorstehend beschriebene Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung als erteilt. Die Software unterliegt dem Schutz der §§ 69a ff. UrhG.

**13. Datenschutz:** Rhewa ist berechtigt, die mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung zu verwenden und zur Pflege der Kundenbeziehung zu speichern. Dies beinhaltet auch das Recht, die Daten für Transportzwecke und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Dritte, insbesondere Transportunternehmen und mit der Zahlungsabwicklung befasste Kreditinstitute weiterzugeben. Eine Weitergabe an sonstige Dritte, etwa zu Werbezwecken, erfolgt nicht.

**14. Erfüllungsort** für alle sich aus dem Vertrag ergebenden beiderseitigen Verbindlichkeiten ist Mettmann. Gerichtsstand ist Mettmann. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, das Gericht am Wohnsitz des Bestellers anzurufen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtssetze ist ausgeschlossen.

**15. Schlussbestimmungen:** Die Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei ausländischen Vertragspartnern ist Rhewa berechtigt, auch an deren Gerichtsstand zu klagen und/oder deren Heimatrecht als anzuwendendes Recht zu wählen.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sollen durch Regelungen ersetzt werden, die wirtschaftlich und rechtlich den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.